Der Gemeinde-Ausschuß beeilt sich nachstehenden Ministerial-Erlaß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

„Ueber wiederholt vorgekommene Anfragen findet sich das „Ministerium des Inneren zur Erklärung veranlaßt, daß durch „die unterm gestrigen Tage bekannt gegebene Aenderung des „Paragraphes 29 der provisorischen Wahlordnung nur die „Ermächtigung der Wähler, den Wahlmann auch außer des „Districtes und Bezirkes, in welchem gewählt wird, zu nehmen, „ausgesprochen wurde, im Uebrigen aber die Bestimmungen des „provisorischen Gesetzes unverändert aufrecht erhalten bleiben, „und in den eingeleiteten Wahlen keine Unterbrechung einzu- „treten hat."

Pillersdorff m. p.

Wien am 18. Juni 1848.

Von dem Gemeinde-Ausschusse der Stadt Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.

Rb2220 1.Ex.
P0383